

Satzung für die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Sankt-Andreas-Stiftung** und hat ihren Sitz in Stelle-Ashausen.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der kirchlichen Arbeit der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel für die dauerhafte Sicherung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen
 - Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, der Zeit gemäße Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
 - Förderung kirchenmusikalischer Projekte in Ashausen,
 - Erhalt des Kirchengebäudes und des Gemeindehauses in Ashausen.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und seine Verwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen sind ab 100,- Euro möglich.
- (4) Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftung, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt ist. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (7) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Kuratorium

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev. - Luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (2) Das Gründungskuratorium besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand der Sankt –Andreas - Gemeinde bestellt werden. Ihre Amtszeit beträgt maximal 3 Jahre. Danach gehen die Geschäfte an das Kuratorium über.
- (3) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern: Zwei Mitglieder werden vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen aus seiner Mitte entsandt. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich ihre Entsendung in das Kuratorium. Zwei Mitglieder entsendet die Stiferversammlung aus ihrer Mitte. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Kirchenvorstand angehören. Das fünfte Mitglied des Kuratoriums wird von den übrigen vier berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Mitglieder einer Gliedkirche der EKD und mehrheitlich Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (4) Die Entsendung der vom Kirchenvorstand entsandten Mitglieder kann aus wichtigem Grund vorzeitig vom Kirchenvorstand beendet werden. Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen kann die Stiferversammlung die Entsendung der von ihr gewählten Kuratoriumsmitglieder vorzeitig beenden, sofern sie in der Lage ist, sofort einen Ersatz zu wählen. Die Berufung des fünften Kuratoriumsmitglieds kann einstimmig aus wichtigem Grund von vier Mitgliedern des Kuratoriums beendet werden. Der Kirchenvorstand ist dabei zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.
- (6) Das Kuratorium wird für 5 Jahre gewählt bzw. berufen. Die Amtszeit ist auf höchstens 10 Jahre begrenzt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium ist dessen Platz entsprechend des Besetzungsmodus dieses Platzes innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Kuratoriums neu zu besetzen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Es ist die Hauptaufgabe des Kuratoriums, das Vermögen zu verwalten, die Entwicklung der Stiftung zu fördern, neue Ideen zum Ausbau der Stiftung zu erarbeiten und Stifter zu gewinnen.

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und berichtet der Stiferversammlung hierüber mindestens einmal jährlich.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Schriftliche Abstimmungen (Brief oder Mail) sind zulässig. Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner auf Verlangen der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder einzuberufen.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungspunkt als abgelehnt.
- (5) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Das Kuratorium kann unter Beachtung des Stifterwillens einstimmig Satzungsänderungen beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Genehmigung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die allen Kuratoriumsmitgliedern auszuhändigen ist.

§ 8 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen als der Stifterin (vertreten durch den Kirchenvorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter) und den Zustiftern. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Kuratoriums.

Die Stiferversammlung dient der Information der Stifter über Entwicklung und Tätigkeit der Stiftung. Sie unterstützt das Kuratorium durch geeignete Vorschläge bei seiner Arbeit.

- (2) Zur Stiferversammlung wird vom Kirchenvorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stiferversammlung dies verlangen. Die Stiferversammlung kann einberufen werden durch schriftliche Benachrichtigung an die Stifter und Zustifter (Briefeinladung) an die zuletzt angegebene Adresse, wobei für die Einladungsfrist der Tag der Absendung maßgeblich ist, Ankündigung im Gemeindefachkasten, wenn an den drei Sonntagen zuvor bei den Abkündigungen auf die Stiferversammlung (Zeitpunkt und Ort) hingewiesen wird, oder durch Ankündigung im Gemeindebrief.
- (3) Die Stiferversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter. Beschlüsse und Vorschläge an das Kuratorium werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und jedem Stifter und Zustifter ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen verwaltet durch ihren Kirchenvorstand das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen und die sonstigen Mittel der Stiftung gewissenhaft und sparsam auf eigene Kosten. Der Kirchenvorstand vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er stellt für die Stiftung einen Wirtschaftsplan auf. Er stellt die

Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht der Stiftung auf. Er verfasst jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

- (2) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen legt der Stiferversammlung und dem Kuratorium jährlich einen auf den 31.12. eines jeden Kalenderjahres bezogenen Bericht vor, der auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Auf Verlangen hat der Kirchenvorstand dem Kuratorium jederzeit Auskunft über sämtliche die Stiftung und ihr Vermögen betreffende Fragen zu erteilen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von Kuratorium und Stiferversammlung für nicht mehr möglich gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der sich am ursprünglichen Stifterwillen zu orientieren hat. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und der Weitergabe des christlichen Glaubens zu dienen und auf das Gebiet der heutigen Kirchengemeinde beschränkt zu sein.
- (2) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen und die Stiferversammlung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und der Zweidrittel-Mehrheit der Stiferversammlung.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ashausen oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der heutigen Sankt-Andreas-Kirchengemeinde zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung und der Kirchenvorstand der Sankt-Andreas-Kirchengemeinde können beschließen, dass die Stiftung aufgelöst wird und mit dem gesamten Stiftungsvermögen eine selbständige kirchliche Stiftung mit dem gleichen Stiftungszweck gegründet wird. Der Beschluss bedarf in beiden Gremien einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Die Stiftung ist aufgelöst, wenn nicht bis zum 31.12.2011 mindestens 50.000 € an Stiftungskapital vorhanden sind.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ashausen, im **Oktober** 2006

Ergänzt um § 11, Absatz 3

Ashausen im **März 2007**

genehmigt durch das LKA am 29.03.2007